

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 508

17. Juli 2003

## Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 9. Juli 2003



**Promotionsordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 9. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Doktorandenstudium
- § 8 Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
- § 9 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Bewertung des Rigorosums
- § 14 Wiederholung des Rigorosums
- § 15 Disputation
- § 16 Bewertung der Disputation
- § 17 Wiederholung der Disputation
- § 18 Gesamtbewertung
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Einsicht in die Promotionsakte
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Promotionsurkunde
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens, bestehend aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation). Für Promotionsberechtigte ohne wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss ist das Rigorosum zwingend. Promotionsberechtigte gemäß § 6 Abs. 1 und 2 haben ein Wahlrecht.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c.) gemäß eines Beschlusses der Promotionskommission nach § 24 aufgrund besonderer Verdienste in der Wirtschaftswissenschaft.

**§ 2  
Zweck der Promotion**

Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbständige Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

**§ 3  
Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und den Mitgliedern des Fakultätsrats. Die Dekanin oder der Dekan kann durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten werden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Nicht promovierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen wissenschaftlich-pädagogischer Natur.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Fragen, welche die Einhaltung der Promotionsordnung und die Durchführung des Promotionsverfahrens betreffen. Er ist darüber hinaus diesbezügliche Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 3 bis 8,
2. Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden in Verfahrensfragen,
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 und Bestellung der wissenschaftlichen Gutachterinnen oder Gutachter gemäß der Benennung durch die Promotionskommission (§ 4 Abs. 3),
4. Bestellung der Prüfungskommission gemäß der Benennung durch die Promotionskommission (§ 5 Abs. 1),
5. Festsetzung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
6. Entscheidung über Beschwerden und Widersprüche (§ 19) von Doktorandinnen oder Doktoranden gegen die sie betreffenden Entscheidungen der Promotionskommission und der Prüfungskommission,
7. Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung.

(3) Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

**§ 4  
Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission setzt sich aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zusammen. Emeritierte und pensionierte hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Mitglieder der Promotionskommission, sofern sie in einem Verfahren als Gutachterinnen oder Gutachter und/oder Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Ob die Betreuung auch durch eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät übernommen werden kann, entscheidet in jedem Einzelfall die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann Mitglieder anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Universitäten am Promotionsverfahren beteiligen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten werden. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Promotionskommission gewährt der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch Hilfestellung bei der Gewinnung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers.

(3) Die Promotionskommission benennt für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 die wissenschaftlichen Gutachterinnen oder Gutachter, benennt die Prüfungskommission gemäß § 5 und legt auf der Basis der Gutachten die Dissertationsnote fest.

(4) Die Übernahme eines Gutachtens und die Beteiligung am Rigorosum oder an der Disputation gehören zu den Amtspflichten der Mitglieder der Promotionskommission. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission ein Mitglied auf Antrag von der Verpflichtung freistellen.

(5) Die Promotionskommission tritt zusammen, wenn sie von einer Doktorandin oder einem Doktoranden wegen einer inhaltlichen Prüfungsfrage angerufen wird.

(6) Die Promotionskommission kann gemäß § 11 Abs. 11 die Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Umarbeitung zurückgeben.

(7) Die Promotionskommission kann die Bearbeitung von Regelfällen an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen.

(8) Über die Entscheidungen der Promotionskommission ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Allen Beteiligten steht das Recht auf Einsicht zu.

## **§ 5 Prüfungskommission**

(1) Die Promotionskommission benennt eine Prüfungskommission, die für die Bewertung des Rigorosums oder der Disputation und die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion zuständig ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der/den Gutachterin(nen) und/oder dem/den Gutachter(n) der Dissertation und den Prüferinnen oder Prüfern des Rigorosums oder der Disputation der Doktorandin oder des Doktoranden.

(3) Nicht der Fakultät angehörende Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer sind ebenfalls Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission. Darüber hinaus können alle Mitglieder der Promotionskommission beratend an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Promotion beschließt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gemäß § 18.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer die Diplomprüfung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum mindestens mit der Note befriedigend absolviert hat. Bewerberinnen oder Bewerber von anderen deutschen Hochschulen müssen außer einer nach einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern mit mindestens der Note befriedigend abgelegten Diplomprüfung zusätzlich eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie mit ihrem erlangten Abschluss befähigt gewesen wären, an ihrer Universität eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion ohne weitere Auflagen durchzuführen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer das Zusatzstudium der Fakultät mit dem Abschluss "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieur" mit mindestens der Note befriedigend absolviert hat.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, welche an einer Universität oder anderen Hochschule einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Grad und einen Master-Grad mit betriebs- oder volkswirtschaftlicher Ausrichtung erworben haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wobei der Promotionsausschuss die Äquivalenz feststellt. Absolventinnen oder Absolventen multidisziplinärer Master-Studiengänge mit wesentlichem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil, die einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Grad erworben haben, können zugelassen werden, wenn die Äquivalenz durch jeweils einen zu erwerbenden Leistungsnachweis im Sinne der Diplomprüfungsordnung in einem Fach der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre hergestellt werden kann. Ausländische Absolventinnen oder Absolventen englischsprachiger Master-Studiengänge können die dem Leistungsnachweis zugrunde liegende wissenschaftliche Hausarbeit in englischer Sprache vorlegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Diplomprüfung mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (oder einem vergleichbaren Studiengang) abgelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Sie müssen als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren je einen Leistungsnachweis im Sinne der Diplomprüfungsordnung in einem Seminar des Hauptstudiums aus einem Fach der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre erwerben. Jeder dieser Leistungsnachweise muss insgesamt mindestens mit der Note befriedigend (3,3) bewertet sein. Im Rigorosum wird die Prüfungszeit für das Fach "Wirtschaftslehre" mit den alternativ zu wählenden Schwerpunkten Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre auf eine Stunde verlängert.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mindestens mit der Note befriedigend abgelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft war und die Staatsarbeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach geschrieben wurde. Die Auflagen gemäß Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs, der dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel drei Semestern nachweist, die im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festzulegen sind. Dabei ist ein Absatz 1 entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen. Ein Fachhochschulabschluss wird dann als „qualifiziert“ angesehen, wenn die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses nicht schlechter als „sehr gut“ (bis 1,5) ist.

(7) Für Absolventinnen oder Absolventen anderer Studienfächer kann die Zulassung zum Promotionsverfahren auf Vorschlag der vom Promotionsausschuss dazu befragten Promotionskommission durch den Promotionsausschuss ausgesprochen werden, wobei angemessene auf das Promotionsfach bezogene Auflagen festzulegen sind.

(8) Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Abschlussexamen einer ausländischen Universität gelten die Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Außerdem müssen diese Antragstellerinnen oder Antragsteller grundsätzlich von der Fakultät der Universität, an der sie ihr Abschlussexamen abgelegt haben, eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie mit ihrem erlangten Abschluss befähigt gewesen wären, an ihrer Universität eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion durchzuführen. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Auflagen gemäß Absatz 4 gelten entsprechend.

(9) Bewerberinnen oder Bewerber werden nur zugelassen, wenn die Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegt.

## **§ 7 Doktorandenstudium**

Die Doktorandin oder der Doktorand soll mindestens zwei Semester ordnungsgemäß an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sein. Der Besuch von für das Rigorosum einschlägigen Lehrveranstaltungen und Seminaren wird empfohlen. Insbesondere sind im Rahmen des Doktorandenstudiums die unter § 6 Abs. 3 bis 7 genannten Auflagen zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

## **§ 8 Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden**

(1) Wissenschaftliche Betreuerinnen oder Betreuer in einem Promotionsverfahren können die ständigen oder für ein Verfahren bestellbaren Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 1 sowie die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Fakultät sein. Mit der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden verpflichtet sich die Betreuerin oder der Betreuer zur wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses ist von beiden Seiten möglich.

(2) Wird das Betreuungsverhältnis aus nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen gelöst, so bemüht sich die Promotionskommission um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers (§ 4 Abs. 2).

## **§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. Titel der Dissertation und Name der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers,
2. Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 1 Abs. 1,
3. Angabe der für das Rigorosum gewählten Prüfungsfächer und Vorschlag der gewünschten Prüferinnen oder Prüfer oder den Vorschlag einer/eines neben den Gutachtern dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrers mit fachlicher Nähe zum Gebiet der Dissertation (Disputation),
4. Erklärung über Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit beim Rigorosum oder bei der Disputation.

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

1. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache; der Lebens- und Bildungsgang kann in englischer Sprache abgefasst sein, wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst ist,
2. alle gemäß § 6 erforderlichen Zeugnisse über den Studienabschluss und Nachweis eines Doktorandenstudiums gemäß § 7,
3. die Dissertation in zwei Ausfertigungen sowie eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
4. eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und außer den im Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt hat,
5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Doktorandin oder der Doktorand sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
6. gegebenenfalls eine Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden bisher im Druck veröffentlichten wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten,

7. ein registerlicher Nachweis, sofern die Doktorandin oder der Doktorand sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt,
8. eine Bescheinigung der Fakultätsbibliothek, dass die für die Anfertigung der Dissertation ausgeliehenen Bücher ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Verfahren erfolglos beendet.

## **§ 10 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft behandeln. Sie soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und eine wissenschaftlich qualifizierte Leistung darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung des Promotionsausschusses in englischer Sprache abgefasst sein. In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Dissertation soll in der Regel noch nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Am Schluss der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 9 Abs. 2 in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel sie oder er für die Ausarbeitung herangezogen hat.

(4) Die Dissertation muss in druckreifer Form und gebunden oder geheftet eingereicht werden. Näheres über die Form ist aus einem Merkblatt, das der Doktorandin oder dem Doktoranden auszuhändigen ist, zu entnehmen.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

(1) Für die Bewertung der Dissertation benennt die Promotionskommission eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter, in deren oder dessen fachliche Kompetenz das Thema der Dissertation fällt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätige Professorin oder ein hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätiger Professor sein.

(2) Wer die Lehrverpflichtung als hauptamtlich tätige Professorin oder hauptamtlich tätiger Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für das Dissertationsfach besitzt, ist bei der Beurteilung als Erstgutachterin oder Erstgutachter oder Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu beteiligen. Ist diese Lehrverpflichtung mehreren Mitgliedern der Fakultät übertragen, so genügt die Teilnahme eines von ihnen.

(3) Sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht als hauptamtliche Professorinnen oder Professoren tätig sind und Mitglieder anderer Fakultäten am Promotionsverfahren beteiligt, so haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie die hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter reichen der Dekanin oder dem Dekan ausführlich begründete schriftliche Gutachten mit Vorschlag über Annahme und Bewertung gemäß Absatz 7 oder Ablehnung der Dissertation ein. Die Frist für die Vorlage der Gutachten beträgt in der Regel sieben Wochen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(5) Die Dissertation wird mit den beiden Gutachten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Promotionskommission sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden im Dekanat ausgelegt.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand und jedes Mitglied der Promotionskommission können während der Auslagefrist eine Stellungnahme abgeben, die spätestens 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der Dekanin oder dem Dekan vorliegen muss. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme den betroffenen Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich zu, die ihrerseits innerhalb eines Monats dazu Stellung nehmen müssen. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Doktorandin oder den Doktoranden von den Voten der Gutachterinnen oder Gutachter in Kenntnis. Daraufhin kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb einer Frist von 2 Wochen einmalig einen ausführlich zu begründenden Antrag auf Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters stellen, die oder den er jedoch nicht zu benennen hat. Wird dem Antrag entsprochen, so setzt die Promotionskommission die endgültige Dissertationsnote unter Berücksichtigung des zusätzlichen Gutachtens fest. Erst dann ist eine Zulassung zum Rigorosum oder zur Disputation möglich.

(7) Bei den Gutachten sind folgende Prädikate als Bewertung zugelassen:

summa cum laude  
magna cum laude  
cum laude  
rite  
non rite

Weitere Differenzierungen sind mit Hilfe folgender Noten möglich:

1,0 summa cum laude  
1,3 summa cum laude untere Grenze  
1,7 magna cum laude obere Grenze  
2,0 magna cum laude  
2,3 magna cum laude untere Grenze  
2,7 cum laude obere Grenze  
3,0 cum laude  
3,3 cum laude untere Grenze  
3,7 rite obere Grenze  
4,0 rite  
5,0 non rite

(8) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich als einfaches arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Gutachten. Ergibt die Durchschnittsbildung einen Wert, der genau in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (z. B. 2,5), so ist auf die bessere Note zu runden. Die Note summa cum laude wird nur vergeben, wenn die Durchschnittsnote den Wert 1,35 oder besser aufweist. Die Dissertation gilt als endgültig nicht bestanden, wenn alle Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat non rite vergeben.

(9) Unterscheiden sich die Noten der Gutachterin(nen) und/oder der oder des Gutachter(s) um mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation (non rite), so benennt die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, deren oder dessen Note für die Bewertung der Dissertation in das einfache arithmetische Mittel einbezogen wird. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist.

(10) Über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 4. Nicht der Fakultät angehörende Gutachterinnen oder Gutachter sind hierbei stimmberechtigt.

(11) Die Promotionskommission kann die Dissertation vor Festsetzung der Dissertationsnote gemäß § 11 Abs. 7 zur Umarbeitung zurückgeben und zugleich eine Frist für die Wiedereinreichung festsetzen. Wird die Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(12) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(13) Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Umarbeitung - mit einem Exemplar bei den Akten der Fakultät.

## § 12 Rigorosum

(1) Die Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission gilt als Zulassung zum Rigorosum. Nach Annahme der Dissertation wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Dekanin oder dem Dekan mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zum Rigorosum geladen.

(2) Das Rigorosum erstreckt sich gemäß Absatz 3 auf drei Prüfungsfächer und vollzieht sich in Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

(3) Die Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. Wirtschaftslehre mit den alternativ zu wählenden Schwerpunkten Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. eine Spezielle Volkswirtschaftslehre oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
3. ein unter 1. nicht gewählter Schwerpunkt oder eine nicht gewählte Spezielle Volkswirtschaftslehre oder eine nicht gewählte Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Rigorosum oder können Teile des Rigorosums in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Prüfungskommission dem zustimmt. Voraussetzung ist die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache.

(5) Über die Zulassung weiterer Gebiete als drittes Prüfungsfach entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionskommission.

(6) Die Prüfung soll in jedem Prüfungsfach ca. 40 Minuten betragen und wird von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen.

(7) Das Rigorosum ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand schließt gemäß § 9 Abs. 1 die Öffentlichkeit aus.

(8) An dem Rigorosum können alle weiteren Mitglieder der Prüfungskommission als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Doktorandin oder der Doktorand soll von derselben Prüferin oder demselben Prüfer nur in einem Fach geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen im Rigorosum ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 13 Bewertung des Rigorosums

(1) Die beiden Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüferin und der Prüfer setzen gemeinsam die Note in jedem Prüfungsfach fest.

(2) Bei der Bewertung sind die unter § 11 Abs. 7 aufgeführten Noten zugelassen.

(3) Die Bewertung des Rigorosums ergibt sich unter Beachtung von § 13 Abs. 4 als einfaches arithmetisches Mittel aus den drei mündlichen Prüfungsnoten. Ergibt die Durchschnittsbildung einen Wert, der genau in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (z. B. 2,5), so ist auf die bessere Note zu runden. Die Note summa cum laude wird nur vergeben, wenn die Durchschnittsnote den Wert 1,35 oder besser aufweist.

(4) Das Rigorosum - und damit die gesamte Prüfung - ist nicht bestanden, wenn

- a) die Doktorandin oder der Doktorand in zwei oder mehr Fächern des Rigorosums eine nicht ausreichende Leistung aufweist,
- b) die Doktorandin oder der Doktorand in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung eine nicht ausreichende Leistung aufweist, die nicht durch mindestens die Note magna cum laude untere Grenze in einem der übrigen Fächer des Rigorosums kompensiert wird oder
- c) die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft den Termin des Rigorosums versäumt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

#### **§ 14 Wiederholung des Rigorosums**

- (1) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es nur einmal und nur innerhalb eines Jahres - jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten - und mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.
- (2) Die Dissertationsleistung wird bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

#### **§ 15 Disputation**

- (1) Die Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission gilt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 als Zulassung zur Disputation. Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin oder der Doktorand mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Dekanin oder dem Dekan zur Disputation geladen.
- (2) Die Disputation wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers der Ruhr-Universität Bochum besteht. Ihr sollen mindestens beide Gutachter(innen) und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer mit fachlicher Nähe zum Gebiet der Dissertation angehören. Falls die Dekanin oder der Dekan das Recht, den Vorsitz der Prüfungskommission zu führen, nicht ausübt, bestellt sie oder er ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden. In der Disputation hat sie oder er die Dissertation vor der gemäß § 15 Abs. 2 gebildeten Prüfungskommission zu verteidigen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auf ausgewählte Probleme und angrenzende Fragestellungen des Fachgebiets der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand soll zeigen, dass sie oder er die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich begründen kann und mit dem Fachgebiet und angrenzenden Fragestellungen vertraut ist.
- (4) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit bleibt auf die Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Promovierten und zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät beschränkt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Rederecht haben die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Prüfungskommission dem zustimmt. Voraussetzung ist die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache.

#### **§ 16 Bewertung der Disputation**

- (1) Die gemäß § 15 Abs. 2 gebildete Prüfungskommission setzt die Note der Disputation fest.
- (2) Für die Bewertung der Leistung der Disputation sowie für die Gesamtbewertung gilt § 11 Abs. 7.
- (3) Die Disputation - und damit die gesamte Prüfung - ist nicht bestanden, wenn
  - a) die Doktorandin oder der Doktorand in der Disputation eine nicht ausreichende Leistung erbringt,
  - b) die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft den Termin der Disputation versäumt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

#### **§ 17 Wiederholung der Disputation**

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal und nur innerhalb eines Jahres - jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten - wiederholt werden. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.
- (2) Die Dissertationsleistung wird bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

#### **§ 18 Gesamtbewertung**

- (1) Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden die Gesamtnote der Promotion fest. Grundlage ist die Bewertung der Dissertation und des Rigorosums oder der Disputation. Das gewichtete arithmetische Mittel der beiden nicht gerundeten Durchschnittsnoten ergibt die Gesamtnote der Promotion, wobei als Gewichtungsfaktoren für die Dissertation zwei Drittel und für das Rigorosum oder die Disputation ein Drittel anzusetzen sind. Ergibt die Durchschnittsbildung einen Wert, der genau in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (z. B. 2,5), so ist auf die bessere Note zu runden.
- (2) Die Gesamtnote summa cum laude wird nur vergeben, wenn sowohl die Durchschnittsnote in der Dissertation als auch die Durchschnittsnote im Rigorosum oder in der Disputation jeweils den Wert 1,35 oder besser aufweist.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Prüfungsergebnis mit Angabe der Prädikate für die Dissertation, das Rigorosum oder die Disputation und die Gesamtbewertung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit und händigt ihr oder ihm eine diesbezügliche Bescheinigung aus. Bei Nichtbestehen (non rite) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren; eine schriftliche Mitteilung hierüber geht der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

#### **§ 19 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Promotionskommission und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch die Betroffene oder den Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss hat über die Widersprüche gegen seine eigenen sowie gegen die Entscheidungen der Promotionskommission und der Prüfungskommission zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung der Betroffenen oder dem Betroffenen mitzuteilen.

#### **§ 20 Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin oder der Doktorand oder eine oder ein von ihr oder ihm schriftlich Beauftragte oder Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsunterlagen nicht zugänglich.

#### **§ 21 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand das Rigorosum oder die Disputation bestanden, so hat sie oder er die Dissertation in der von den Gutachterinnen oder den Gutachtern genehmigten Fassung drucken zu lassen. Die Druckerlaubnis erteilt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern. Es ist die in Absatz 5 vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin des Rigorosums bzw. der Benennung der Änderungsaufgaben gemäß Absatz 2 an das Dekanat abzuliefern.

(2) Von der oder den Gutachterin(nen) und/oder dem oder den Gutachter(n) können in vertretbarem Umfang Änderungsaufgaben gemacht werden, die vor Drucklegung zu erfüllen sind.

(3) Wird die Frist von einem Jahr schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit den Gutachtern die Frist verlängern.

(4) Soll der Titel der Dissertation auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verändert werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gutachterin(nen) und/oder des oder der Gutachter(s) und der Dekanin oder des Dekans.

(5) Je nach Art der Veröffentlichung ergibt sich folgende Anzahl der Pflichtexemplare, die dem Dekanat abzuliefern sind:

- a) Entweder 80 gebundene Exemplare in Buch- oder Photodruck, von denen 70 für die Universitätsbibliothek bestimmt sind, oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wurde und auf der Rückseite des Titeldeckblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) 6 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- e) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss im Einzelfall die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zulassen.

In den Fällen a, d, e überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien seiner oder ihrer Dissertationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zu Verfügung zu stellen. In den Fällen Buchstaben b bis d sind zwei Exemplare bzw. zwei Exemplare und die Mutterkopie für die Universitätsbibliothek und ein Exemplar für die Fakultätsbibliothek, ein Exemplar für das Dekanat und je ein Exemplar für die Gutachterin(nen) und/oder dem oder die Gutachter bestimmt. Falls mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter am Promotionsverfahren beteiligt sind, erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Exemplare entsprechend.

(6) Die abgelieferten Exemplare sind als Dissertation zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem von der Fakultät vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Nähere Vorschriften über die Vervielfältigung sind dem Merkblatt zu entnehmen (§ 10 Abs. 4).

## **§ 22 Promotionsurkunde**

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der vorgeschriebenen Zahl von Pflichtexemplaren gesichert sind, z. B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages. Die Urkunde wird auf den Tag des Rigorosums oder der Disputation datiert und enthält den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat. Gemeinsam mit der Urkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über die Prüferinnen und Prüfer sowie die im Rigorosum gewählten Prüfungsfächer.

(2) Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(3) Die Promotionsurkunde kann zum 50. Jahrestag der Promotion von der Fakultät erneuert werden, wenn die Jubilarin oder der Jubilar sich Verdienste erworben hat, die eine solche Ehrung rechtfertigen.

## **§ 23 Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann durch Entscheidung der Promotionskommission entzogen werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder in wesentlichen Teilen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

## **§ 24 Ehrenpromotion**

(1) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Beschluss der Promotionskommission mit mindestens Vierfünftelmehrheit ihrer Mitglieder. Bei der Abstimmung nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung der Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10.7.2002, 16.10.2002 und 30.4.2003.

Bochum, den 9. Juli 2003

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner